

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“

Vom 30. Juni 2014

Das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. Juni 2014 (Az.: 0.03.11150102-AZV-14) gemäß § 12 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“, ausgefertigt am 19. Juni 2014, genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Freiberg, den 30. Juni 2014

**Landratsamt Mittelsachsen**  
**Uhlig**  
**Landrat**

### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.07.2012 des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“

Vom 19.06.2014

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. Seite 237); des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154); i. V. m. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. April 2014; der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 196); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes über die Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 840), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ am 18.06.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.07.2012 beschlossen:

#### § 1

§ 2 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird nach Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„(3) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Antrag als Verbandsmitglieder in den Zweckverband – soweit Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegensteht – aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung.“

#### § 2

§ 3 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird in den Absätzen 1, 4 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband hat die Pflicht zur Abwasserbeseitigung in dem in § 2 Abs. 2 genannten Gebiet durchzuführen und sicherzustellen. Hierzu nimmt er das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser ab, reinigt es und leitet es unschädlich ab. Er betreibt und unterhält sämtliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung und erweitert sie bei Bedarf. Die Gemeinden betreiben und unterhalten keine eigenen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Er ist für die Durchführung der notwendigen Planungen und das Einleiten der Verfahren zur wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigung verantwortlich.“

„(4) Der Zweckverband ist anstelle der Verbandsmitglieder abgabepflichtig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG).“

„(6) Der Zweckverband kann die Beseitigung von Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, übernehmen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem insoweit Beseitigungspflichtigen.“

#### § 3

§ 7 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird in den Ziffern 6 und 11 des Absatzes 3 wie folgt gefasst:

„6. Entgelte nach § 18 Abs.1“

...

„11. Zustimmung zu besonderen Finanzierungsvereinbarung gem. § 16 Abs. 5;“

#### § 4

§ 12 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 10 wie folgt ergänzt:

„11. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 3 Abs. 6.“

**§ 5**

§ 15 wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„(2) Bei der Erfüllung der Aufgabe des Prüfwesens bedient sich der Zweckverband gem. § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.“

**§ 6**

§ 16 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird in Absatz 6 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(6) Übernimmt der Zweckverband auf Grundlage von § 3 Absatz 6 die Beseitigung von Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, ist die Erstattung der Kosten hierfür in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu bestimmen.“

„(8) Die Kapitalumlage (Absatz 2) und die Betriebskostenumlage (Absatz 3) werden im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr durch Erlass einer Nachtragssatzung geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid festzusetzen. Die Umlagen werden jeweils in Höhe eines Viertels des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils letzten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden die Umlagen bzw. Teilbeträge hiervon nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt gegenüber dem Zweckverband entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG Verzugszinsen von 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, gegenüber den Verbandsmitgliedern vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.“

**§ 7**

§ 22 Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Burgstädt „Burgstädter Anzeiger“, im Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz „Mitteilungsblatt Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz“, im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf „Hartmannsdorfer Gemeindebote“ und im Amtsblatt der Gemeinde Taura „Tauraer Heimatblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 haben die ortsüblichen Bekanntgaben der Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates durch Aushang an den Verkündungstafeln des jeweiligen Verwaltungssitzes des Verbandsmitgliedes für die Dauer von einer Woche zu erfolgen. Der Vollzug der jeweiligen ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Unterlagen der jeweiligen öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates nachzuweisen.

(3) Satzungen sind in vollem Wortlaut entsprechend Abs. 1 bekannt zu machen. Enthält eine Satzung genehmigungspflichtige Teile, so ist ebenfalls die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntzumachen. Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung,

so werden sie dadurch bekanntgemacht, dass sie an einer bestimmten Stelle des Sitzes der Verwaltung des Zweckverbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt werden. Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(4) Allgemeinverfügungen werden entsprechend Abs. 1 bekannt gemacht. Sie gelten am Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekanntgegeben.

(5) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung und in den Sitzungen des Verwaltungsrates gelten Beschlüsse als öffentlich bekanntgegeben. Bei nicht öffentlich gefassten Beschlüssen erfolgt die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung.

(6) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in den nach Abs. 1 vorgeschriebener Form nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 durchgeführt. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen. Die Regelung des Abs. 3 ist nur gültig, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen zwingend eine andere Form der Bekanntmachung vorschreiben.“

**§ 8****Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ vom 11.07.2012 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Burgstädt, den 19.06.2014

**Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“  
Naumann  
Verbandsvorsitzender**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs.1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.